



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse.....	2
Ausschuss für Bildung.....	2
Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften.....	2
Ausschuss für Soziales und Gesundheit.....	2
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung.....	3
Sprechzeiten der Fraktionen.....	3
Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 2. Dezember 2021.....	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022.....	4
Tierseuchenüberwachung.....	5
Theater Altenburg Gera gGmbH.....	8
Veröffentlichung der Stadt Gera gemäß Art. 7 (1) der VO (EG) 1370/2007 - Kalenderjahr 2020 -	8
Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera.....	11
Öffentliche Zustellung der Kämmerei.....	15
Impressum.....	15
Öffentliche Ausschreibung VOB/A Grünpflege.....	15
Stellenausschreibungen.....	16
NICHTAMTLICHER TEIL.....	16
Neue Eintrittspreise im Geraer Tierpark.....	16

AMTLICHER TEIL

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse

Bitte beachten Sie, dass zu jeglichen Ausschusssitzungen die 3G-Regelung (nachweislich geimpft, genesen oder getestet) gilt und mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

Ausschuss für Bildung

Montag, 10. Januar 2022, 17:00 Uhr

Die Ausschusssitzung wird in Form einer Videokonferenz stattfinden. Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, dem öffentlichen Teil des Ausschusses unter einem auf der Website www.gera.de veröffentlichten Zugangslink sowie in Präsenz im Rathaussaal, Kornmarkt 12, beizuwohnen.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 29. November 2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Berichterstattung zu den Entwicklungen bzgl. der SBBS Gesundheit und Soziales
- 3 Schuljahresanfangsstatistik
- 4 Quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Investitionsbeschlüsse und der Investitionsmaßnahmen für die Investitionspauschale und Schulinvestitionspauschale
- 5 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Andreas Kinder
Vorsitzender

Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften

Dienstag, 11. Januar 2022, 17:00 Uhr

Die Ausschusssitzung wird in Form einer Videokonferenz stattfinden. Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, dem öffentlichen Teil des Ausschusses unter einem auf der Website www.gera.de veröffentlichten Zugangslink sowie in Präsenz im Rathaussaal, Kornmarkt 12, beizuwohnen.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 30. November 2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen zum Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen der Weißen Elster in Gera durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und die Thüringer Landgesellschaft (ThLG)
- 3 Radweg Kaimberger Straße – Vorstellung des Projektes durch das Planungsbüro
- 4 Standort für eine öffentliche Toilette in der Innenstadt
hier: Prüfergebnis der Gegenüberstellung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Standorte
- 5 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 5.1 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2021 im Zusammenhang mit der Zweckvereinbarung über die kommunale

Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom 11. Juli 2019

- 5.2 Instandhaltung des Spielovals im Hofwiesenspark
 - 5.3 Umwidmung der für das Tietz-Kaufhaus vorgesehenen Investitionsmittel - Neubau einer barrierefreien und behindertengerechten, ständig zugänglichen, öffentlichen Toilette in der Innenstadt
 - 5.4 Umwidmung der für das Tietz-Kaufhaus vorgesehenen Investitionsmittel - Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, insbesondere Neu- und Ausbau von Radwegen im Stadtgebiet Gera
 - 5.5 Umwidmung der für das Tietz-Kaufhaus vorgesehenen Investitionsmittel - Errichtungen von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von Schulgebäuden
 - 6 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum
 - 7 Straßenreinigungssatzung
hier: Diskussion zu Parkverbotschildern und Sinkkästenreinigungen gemäß der Bitte des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 27. September 2021
 - 8 Sonstiges
- ##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Nils Fröhlich
Vorsitzender

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Donnerstag, 13. Januar 2022, 17:00 Uhr

Die Ausschusssitzung wird in Form einer Videokonferenz stattfinden. Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, dem öffentlichen Teil des Ausschusses unter einem auf der Website www.gera.de veröffentlichten Zugangslink sowie in Präsenz im Beratungsraum 200, Kornmarkt 12, beizuwohnen.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2021 (öffentlicher Teil)
 - 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 2.1 Umwidmung der für das Tietz-Kaufhaus vorgesehenen Investitionsmittel - Neubau einer barrierefreien und behindertengerechten, ständig zugänglichen, öffentlichen Toilette in der Innenstadt
 - 3 Informationsbericht zur integrativen Betreuung in Kindertageseinrichtungen
 - 4 Sonstiges
- ##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Katrin Berthold
Vorsitzende

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 13. Januar 2022, 17:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus

In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kann es unter Umständen notwendig werden, die Sitzung in einer anderen Form durchzuführen.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Sachstandsbericht zur Technologie- und Gründerzentrum Gera GmbH
- 3 Smart City
- 4 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 4.1 Theater Altenburg Gera gGmbH, hier: Befristung der Bestellung und Änderung des Anstellungsvertrages des künstlerischen Geschäftsführers
- 4.2 Umwidmung der für das Tietz-Kaufhaus vorgesehenen Investitionsmittel - Errichtungen von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von Schulgebäuden
- 4.3 Zukunft der Geschäftsbeziehung mit der „Elstertal“ - Infraprojekt GmbH
- 5 Information Wirtschaftsförderung
- 6 wirtschaftliche Betrachtungen zum Kultur- und Kongresszentrum
- 7 Entwicklung zum Tourismus
- 8 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Ulrich Porst
Vorsitzender

Sprechzeiten der Fraktionen

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Erreichbar unter afd-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Erreichbar unter die-linke-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU

Dienstag, 11. Januar 2022, 14:00 bis 16:30 Uhr,
Erreichbar unter CDU-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Die Liberalen

Erreichbar unter Die-Liberalen@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung
Erreichbar unter BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Erreichbar unter FUERGGERA-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter Gruene-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Erreichbar unter SPD-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 2. Dezember 2021

Beschluss-Nr.: 40/2019, 3. Ergänzung

Betreff: Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung
hier: Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Der Beschluss kann drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.ratsinfomanagement.net, im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugewungen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2022 haben sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **600 v. H.**

Nach § 28 GrStG ist die Grundsteuer zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für die Stadt Gera gilt nachfolgendes:

Die Grundsteuer 2022 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie unter „Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides, zahlen Sie bitte die nachfolgenden Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten.“ ausgewiesen, zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren (SEPA-Mandat) teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Gera benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch einen geänderten Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Entsprechend § 44 GrStG hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Grundsteuer nach § 42 GrStG selbst berechnet (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist **für jedes Kalenderjahr** nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Für die Entrichtung der Grundsteuer gilt § 28 GrStG entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gera, Abteilung Steuern, Kornmarkt 12, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen; er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse info@gera.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Hinweis:

- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat. Bitte beachten Sie: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht gehemmt.

Zahlungsaufforderung:

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, werden gebeten gemäß § 28 GrStG die Grundsteuer 2022 wie folgt zu begleichen:

- Quartalszahler zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- Halbjahreszahler zum 15.02. und 15.08.
- Zahler von Kleinbeträgen und Jahreszahler ohne Antrag zum 15.08.
- Jahreszahler auf Antrag zum 01.07.

Geht im Jahr 2022 einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zu, gelten die Fälligkeiten, welche in diesem Bescheid aufgeführt sind.

Gera, den 7. Januar 2022

Kurt Dannenberg
Bürgermeister

Tierseuchenüberwachung

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt (VLÜA) Gera erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Bereich der kreisfreien Stadt Gera halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass jedes neugeborene Kalb an einer nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung, aber nicht später als 20 Tage post partum entnommenen Probe negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom getestet wird.
- II. Sofern die Untersuchungen nach Tenorpunkt I nicht möglich sind, sind zur Erlangung des Status „frei von BVD“ des Betriebes nach Vorgaben der zuständigen Behörde der kreisfreien Stadt Gera die Rinder des Bestandes serologisch auf Antikörper gegen BVDV zu untersuchen. Die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV sind innerhalb eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens dreimal in Zeitabständen von mindestens vier Monaten an Proben durchzuführen, die jeweils von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden.
- III. Sofern der Status „frei von BVD“ bereits für einen Betrieb erreicht worden ist, ist es zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ alternativ zum Tenorpunkt I auch möglich, dass von der zuständigen Behörde je Einzelfall erlaubt werden kann, dass die serologische Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV mit Negativbefund mindestens jährlich an Proben durchgeführt werden, die von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden. Sofern der Status „BVD-unverdächtig“ gemäß der BVDV-Verordnung am 21. April 2021 für den Betrieb erreicht war, gilt der Betrieb als „frei von BVD“.
- IV. Sofern **trächtige Muttertiere** in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufweisen, stammen,
 - a. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
 - b. wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind oder
 - c. die in einem von BVD freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegen.
- V. Die Rinder eines Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis unterliegen einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kreisfreien Stadt Gera wird die Verbringungssperre aufgehoben, wenn der Status „frei von BVD“ wieder zuerkannt wurde.
- VI. Zur Abklärung von Verdachtsfällen und zum Nachweis von Abwesenheit des BVD-Virus sind nach Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera folgende Untersuchungen zur Bestimmung des Status „frei von BVD“ der betreffenden Rinder durchzuführen und nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
 - a. bei nicht tragenden Rindern:
 - i. durch eine negative Untersuchung auf BVDV-Antigen oder - Genom oder
 - ii. sofern sie in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder - Genom untersucht wurden, durch ein mindestens 40 Tage dauerndes Verbleiben im Betrieb nach Entfernung des/der letzten BVDV-positiven Rindes aus dem Betrieb.
 - b. bei tragenden Rindern, die in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder - Genom untersucht wurden, durch
 - i. ein Verbringungsverbot bis nach der Abkalbung oder
 - ii. eine negative serologische Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV nach dem 150. Trächtigkeitstag oder
 - iii. die Vorlage eines positiven Befundes einer serologischen Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV, die vor der Belegung bzw. Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit vorausging, durchgeführt wurde.
- VII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom, der als bestätigter Fall nach Art. 9 Absatz 2 der Delegierten Ver-

ordnung (EU) 2020/689 festgestellt wurde, wird aberkannt. Ziffer V des Tenors bleibt unberührt.

- VIII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes wird weiterhin aberkannt, wenn eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nach Ablauf von neun Monaten nicht erfüllt sind.
- IX. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer V oder VI können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera für Einzeltierverbringungen, sofern die Vorgaben des Tenorpunktes VI nicht entgegenstehen, genehmigt werden, sofern die zu verbringenden Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden **oder** wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein **negatives** Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf **und**
- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
 - b. sind vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung oder Belegung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
- X. Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch jeden Rinderhalter einzuhalten. Grundlage ist der Thüringer Leitfaden „Praxishinweise zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben“ (Stand 2016). Die Einhaltung der Basis-Anforderungen des Leitfadens wird mindestens alle zwei Jahre amtlich überprüft. Eine Verknüpfung der Biosicherheitskontrollen mit anderen Kontrollschwerpunkten / -anlässen bleibt den zuständigen Überwachungsbehörden vorbehalten.
- XI. Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten und/oder Drittländern dürfen nur mit einer jeweils gültigen Veterinärbescheinigung, sofern die Voraussetzungen des Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 (siehe unter Hinweise Nummer 5) erfüllt sind, eingestellt werden. Die Einhaltung der Verbringungs Voraussetzungen werden durch die zuständige Behörde mit Hilfe von TRACES Classic oder TRACES NT vor Ein-stellung zu prüfen.
- XII. Zur Überwachung der Freiheit der Rinderhaltenden Betriebe in Thüringen von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern ab einem von der zuständigen

Behörde festgelegten Zeitpunkt jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Betriebes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

- XIII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II, III, IV, V und XI wird angeordnet.
- XIV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.
- XV. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- XVI. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Gagarinstraße 68 07545 Gera eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des §5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse infoeciera.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung liegt in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadtverwaltung Gera, Gagarinstraße 68 in 07545 Gera aus und kann während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Ein Widerspruch gegen Pkt. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.
Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

1. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter
 - a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unsere Behörde die serologischen

- Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**
- b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**
 - c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.
1. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.
 2. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.
 3. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die entweder
 - a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen,**oder**
 - b. aus BVD freien Betrieben stammen,
 - i. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, oder
 - ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen. Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen**oder**
 - c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
 - i. während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - ii. vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
 4. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.
 5. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn
 - a. die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern so wie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
 - b. seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist und
 - c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt VI bestimmt wurde.
 6. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,
 - a. sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
 - i. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, und
 - ii. alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, und
 - iii. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden,

bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind. Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen,

oder

- b. sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und / oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß

Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

7. Nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für Thüringen dürfen in Thüringer Rinderbetriebe mit dem Betriebsstatus „frei von BVD“ nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Annika Werner

Amtstierärztin

Theater Altenburg Gera gGmbH

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der Theater Altenburg Gera gGmbH gemäß

§ 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der Theater Altenburg Gera gGmbH haben am 06.07.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 31.01.2022 – 04.02.2022 während der Geschäftszeiten in der Stadtverwaltung AL-

tenburg, Referat Kämmerei, Markt 1 sowie an der Pforte in Gera, Theaterplatz 1 zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Altenburg bitten wir um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Krause per E-Mail: controlling@stadt-altenburg.de oder Telefon-Nr.: 03447/594-211

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Advancon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gera - hat dem Jahresabschluss 2020 am 04.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Volker Arnold
Kaufmännischer Geschäftsführer

Kay Kuntze
Generalintendant/Künstlerischer Geschäftsführer

Veröffentlichung der Stadt Gera gemäß Art. 7 (1) der VO (EG) 1370/2007 - Kalenderjahr 2020 -

Gemäß Art. 7 (1) VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007, in Kraft getreten zum 03.12.2009, ist die Stadt Gera als zuständige Aufgabenträgerin im Sinne des § 3 (1) Nr. 2 ThürÖPNVG verpflichtet, über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs (StPNV; im Sinne des § 1 (1) ThürÖPNVG) zu berichten.

Auftraggeber: Stadt Gera
Kornmarkt 12
07545 Gera

Betreiber/Auftragnehmer: GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Art und Umfang der ausschließlichen Rechte:

Die Stadt Gera hat der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (mit Beginn des 01.10.2016) ausschließliche Rechte im Sinne des Art. 2 lit. h) VO (EG) 1370/2007 gewährt, wonach das Unternehmen in die Lage versetzt wurde, Linienverkehrsleistungen, welche auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erbracht werden, unter Ausschluss anderer Unternehmen zu erbringen (vgl. § 13 (2) Nr. 2 und 3 PBefG). Der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH wurden die ausschließlichen Rechte für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt, wobei das ausschließliche Recht auch vorzeitig erlöschen kann, insoweit Teile der Verkehrsleistungen bereits vorzeitig aus dessen Anwendungsbereich ausscheiden:

- im Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“:

Linie	Linienlauf		Laufzeit der Genehmigung	Umfang [Fpl-km/a]
	von ...	bis ...		
1	Untermhaus	Zwötzen	30.09.2036	297.347,2
2	Lusan/Zeulsdorf	Bahnhof Zwötzen	30.09.2036	50.830,2
3	Lusan/Zeulsdorf	Bieblach-Ost	30.09.2036	1.009.026,9
Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ gesamt:				1.357.204,3

- im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“:

Linie	Linienlauf		Laufzeit der Genehmigung	Umfang [Fpl-km/a]
	von ...	bis ...		
10	Reußpark	Hammelburg	30.09.2031	134.254,2
11	Reußpark	Weißig	30.09.2031	69.180,3
12/R-12	Heinrichstraße	Zschipperrn	30.09.2031	26.981,7
13	Eiselstraße	Schafpreskeln	30.09.2031	7.866,9
14/R-14	Heinrichstraße	Ferberturm	30.09.2031	4.604,6
15	Lusan/Laune	Gewerbepark Keplerstraße I	30.09.2031	78.408,4
16	Bahnhof Zwötzen	Liebschwitz	30.09.2031	121.519,8
17	Reußpark	Frankenthal, Kehre	30.09.2031	318.800,1
18	Kauern	Großfalka	30.09.2031	109.263,7
19	Heinrichstraße	Thränitz	30.09.2031	65.392,4
20	Friedrich-Naumann-Platz	Harpersdorf	30.09.2031	143.830,5
24	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	Untermhaus	30.09.2031	66.435,1
25	Heinrichstraße	Bahnhof Zwötzen	30.09.2031	84.967,4
26/R-26	Heinrichstraße	Bieblach-Ost, Kaufpark	30.09.2031	149.498,1
Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ gesamt:				1.381.003,2

Darüber hinaus hat die Stadt Gera gemeinsam mit weiteren Aufgabenträgern (im Sinne des § 3 (1) Nr. 1 und 2 ThürÖP-NVG) innerhalb des Tarifgebiet des Verkehrsverbunds Mittelthüringen (VMT) als sog. „Gruppe zuständiger Behörden“ (im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) 1370/2007) auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift vom 12.12.2010 den VMT-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste festgesetzt (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Art. 3 (2) VO (EG) 1370/2007).

Kontrolle und Beurteilung von Leistung und Qualität:

Im Betriebsjahr 2020 wurde die nachfolgend aufgeführten Betriebsleistungen durch die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH tatsächlich erbracht (alle Angaben in Fpl-km/a). Die Minderleistungen in beiden Betriebszweigen sind im Jahr 2020 vorrangig auf die temporäre Leistungsreduzierung im Zuge des Corona-Lockdown von April bis Mai zurückzuführen:

erbrachte Betriebsleistung	Straßenbahn		Stadtbus	
	davon: Eigenleistung	davon: Fremdleistung	davon: Eigenleistung	davon: Fremdleistung
	1.299.543,8	0	1.341.291,1	44.870,7

Seit Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 01.10.2016, zwischen der Stadt Gera und der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH, wird die Qualität der Leistungserfüllung in einem Anreizsystem im Sinne des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 erfasst und bewertet (vgl. Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag):

Lfd. Nr.	Qualitätskriterium	Wichtung	Bewertung	Erfüllungsgrad
1.	Pünktlichkeit	0,15	0,96	0,14
2.	Anschlusssicherheit	0,25	1,00	0,25
3.	Sauberkeit	0,05	1,00	0,05
4.	Sicherheit	0,10	1,00	0,10
5.	Informationspflichten	0,10	1,00	0,10
6.1.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Barrierefreiheit	0,10	0,90	0,09
6.2.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Fahrzeugalter Busse	0,05	0,00	0,00
6.3.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Kommunikation/RBL	0,10	1,00	0,10
7.1.	Haltestellenausrüstung – hier: Ausrüstung mit FGU	0,05*	1,00*	0,05
7.2.	Haltestellenausrüstung – hier: Einhaltung Standards NVP	0,05	1,00	0,05
Gesamtbeurteilung		1,00	---	0,93

* Bewertung frühestens ab dem Jahr 2020; bis dahin gilt das Kriterium als erfüllt. Danach findet das Kriterium erst Anwendung, wenn Sachstand eindeutig geklärt.

Der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH wurde gem. § 22 (4) des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hinsichtlich dem Grad der Qualitätserfüllung ein Anreizbetrag in Höhe von 609.862,46 EUR gewährt.

Finanzierung und Ausgleichsleistungen:

Nachfolgende Angaben zu den Kosten der Leistungserstellung sowie zur Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen basieren auf den Angaben der Gewinn- und Verlustrechnung der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH vom 22.06.2021:

	Straßenbahn	Stadtbus	gesamt
Kosten der Leistungserstellung <small>[EUR]</small>	-13.729.684	-5.982.558	-19.712.242
Einnahmen <small>[EUR]</small>	9.955.392	4.625.687	14.581.079
davon: Fahrgelderlöse <small>[EUR]</small>	6.669.345	3.136.154	9.805.499
davon: Fahrgeldsurrogate ^a <small>[EUR]</small>	1.625.540	746.966	2.372.506
davon: übrige Einnahmen aus dem Linienbetrieb <small>[EUR]</small>	1.660.507	742.566	2.403.073
davon: Gewinne aus dem Drittgeschäft <small>[EUR]</small>	---	---	54.594
Kostendeckungsgrad	72,5 %	77,3 %	74,0 %
Jahresergebnis <small>[EUR]</small>	---	---	-5.076.570
Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers^b <small>[EUR]</small>	---	---	5.741.027

^a = Erstattungen gemäß § 45a PBefG, §§ 148 ff. SGB IX und für verbundbedingte Verluste

^b = Trennungsrechnung in Verbindung mit der beihilferechtlichen Abrechnung

Die spezifischen Kosten pro Fahrplankilometer betragen im Jahr 2020 im Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ 10,57 EUR/km und im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ 4,46 EUR/km.

Gera, 30.12.2021

Dr. Thomas Prill
Stadtplanungsamtsleiter Gera

Die Stadt Gera (Zuwendungsgeberin), als zuständige Aufgabenträgerin für den straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 8 Abs. 3 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 2019 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG (Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr) in der Fassung vom 18. Dezember 2018, erlässt, gestützt auf § 2 Abs. 2 ThürKO (Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung) in der Fassung vom 16. Oktober 2019 und §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 3 ThürÖPNVG, folgende

Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera

- § 1 -

Zweck und Gegenstand der Förderung

„Zur Beschleunigung der Erreichung des Ziels einer weitgehenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr beabsichtigt die Stadt Gera die Unterstützung von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste bei dem Ersatz von Fahrzeugen der Personenbeförderung, welche bislang nicht die Anforderungen an eine weitgehende Barrierefreiheit erfüllen, durch entsprechende Neufahrzeuge. „Konkret gefördert wird

- a) die Anschaffung von Straßenbahnneufahrzeugen im Wege von Ersatzinvestitionen oder
- b) die Bereitstellung von Eigenanteilen im Rahmen der Anschaffung von Straßenbahnneufahrzeugen, sofern hierfür Förderungen aus Programmen Dritter in Anspruch genommen werden sollen und dies nach deren Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist,

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- § 2 -

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie können an Unternehmen gewährt werden, welche auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der nach den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 2, 3 oder 4 VO (EG) 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste) vergeben wurde, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf dem Gebiet des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera erbringen.

- (2) „Zuwendungen nach dieser Richtlinie können zudem auch gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Besitz gültiger Genehmigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PBefG ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, die einen Widerruf dieser Genehmigungen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würden. „Die Zuwendungsgeberin kann zur Einschätzung des Vorliegens der unter Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, dass der Antragsteller auf dessen eigene Kosten im Zuge des Antrags- und Bewilligungsverfahrens entsprechende Nachweise beibringt.

Unternehmen in Schwierigkeiten können nur nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (RL – ÖPNV-Unternehmensförderung), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2019, S. 1785) eine Förderung erhalten.

- § 3 -

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 dieser Richtlinie können Zuwendungen nach dieser Richtlinie ferner nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist notwendig, um die in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach § 2 dieser Richtlinie beauftragten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können (Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 1370/2007).
- b) Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist Bestandteil der jeweils aktuell gültigen Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Zuwendungsgeberin.
- c) Der Antragsteller hat im Zuge des Antragsverfahrens nachzuweisen, dass die Finanzierung des Gesamtvorhabens gesichert ist. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Finanzierung von Begleit- und Folgemaßnahmen, ohne deren Realisierung der Einsatz des geförderten Vorhabens nicht oder nicht dem Zuwendungszweck entsprechend oder nur eingeschränkt nutzbar wäre.

- d) Das Vorhaben muss bau-, verkehrs- und systemtechnisch einwandfrei und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend geplant und realisiert werden.
- e) „Das zur Förderung beantragte Vorhaben muss den Anforderungen an eine weitgehende Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr genügen. „Dies ist dann der Fall, sofern das zur Förderung beantragte Vorhaben die in der seitens des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen herausgegeben Checkliste „Mindeststandards für barrierefreie Straßenbahnen“ benannten Mindestanforderungen erfüllt.
- f) „Mit dem zur Förderung beantragte Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, bevor über die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie entschieden worden ist. „Als Maßnahmebeginn im Sinne des Satzes 1 gilt der an Dritte gerichtete Aufruf zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren über den Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder, soweit dies nicht erfolgt, der Zeitpunkt des Abschlusses eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- g) Werden für ein Vorhaben neben Fördermitteln nach dieser Richtlinie noch andere Zuwendungen gewährt (Mehrfachförderung) ist ein Gesamtfinanzierungsplan für das Investitionsvorhaben aufzustellen. Die Zuwendungsgeber haben vor der Bewilligung ins-besondere Einvernehmen über die zu finanzierenden Maßnahmen, die zuwendungsfähigen Ausgaben, zur Finanzierungsart und zum Verwendungsnachweis herbeizuführen (Nr. 1.5 VV zu § 44 ThürLHO).

- § 4 -

Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als unverzinsliche, nicht-rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (2) „Vorhaben nach § 1 Satz 2 werden mit einem Festbetrag von höchstens 1.200.000,00 EUR pro Fahrzeug gefördert. „Die Förderung pro Antragsteller und Kalenderjahr ist begrenzt auf höchstens sechs Fahrzeuge.
- (3) „Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt durch Zuwendungsgeberin als freiwillige Leistung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen. „Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

- § 5 -

Zweckbindung; Nebenbestimmungen

- (1) „Das geförderte Vorhaben ist für die sich nach Satz 3 ergebende Dauer ausschließlich zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Gera zu verwenden (Zweckbindungsfrist). „Der zweckentsprechenden Verwendung des geförderten Vorhabens im Sinne des Satzes 1 steht nicht entgegen, wenn das geförderte Vorhaben auch außerhalb der Stadt Gera eingesetzt wird, sofern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, welche Zuwendungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist, ein- und ausbrechende öffentliche Personenverkehrsdienste in Zuständigkeitsbereiche benachbarter Aufgabenträger enthält, wobei der überwiegende Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienst innerhalb der Stadt Gera zu erbringen ist. „Die Zweckbindungsfrist im Sinne des Satzes 1 beträgt
 - a) für Vorhaben nach § 1 Satz 2 lit. a) und b) dieser Richtlinie: 20 Jahre.
- (2) Sofern die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, welche Zuwendungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist, die Zweckbindungsfrist nach § 5 Abs. 1 S. 3 unterschreitet, ist der Antragsteller verpflichtet, nach Ablauf der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Zuwendungsgeberin auf dessen Anforderung hin das geförderte Vorhaben zu dem Kaufpreis zu veräußern, der sich bei linearer Abschreibung über die in den AfA-Tabellen (Absatzung für Abnutzung) des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums ausgewiesene Dauer zum Zeitpunkt des Ablaufs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt.
- (3) Sofern der Antragsteller beabsichtigt, die Gesamtfinanzierung (vgl. § 3 lit. c) dieser Richtlinie) anteilig über die Aufnahme von Investitionskrediten sicherzustellen, so hat er die hierbei zugrundeliegenden Verträge mit dem Kreditgeber so auszugestalten, dass die vollständige Tilgung dieser Kredite bis zum Ablauf der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, welche Zuwendungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist, bewirkt wird.

- § 6 -

Antragsverfahren

- (1) „Der Antragsteller hat eine Zuwendung nach dieser Richtlinie in Schriftform zu beantragen (Förderantrag). „Die Zuwendungsgeberin kann die Verwendung bestimmter Formulare im Rahmen des Antragsverfahrens vorschreiben.

- (2) ¹Der Förderantrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a) eine genaue Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens einschließlich der zur Beschaffung vorgesehenen Stückzahlen neu zu beschaffender Fahrzeuge,
 - b) eine Beschreibung, wie durch das zur Förderung vorgesehene Vorhaben der Förderzweck gemäß § 1 Satz 1 dieser Richtlinie erreicht werden soll (einschließlich der ausgefüllten Checkliste „Mindeststandards für barrierefreie Straßenbahnen“, aus welcher hervorgeht, dass das Vorhaben die Mindestanforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit erfüllt),
 - c) die Bezeichnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, für welche das zur Förderung vorgesehene Vorhaben eingesetzt werden soll,
 - d) eine Darstellung, wie das zur Förderung vorgesehene Vorhaben mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Gera in Einklang steht,
 - e) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung im Sinne des § 3 lit. c) dieser Richtlinie einschließlich einer Versicherung des Antragstellers, dass die Gesamtfinanzierung vorbehaltlich der Gewährung der nach dieser Richtlinie beantragten Zuwendung gesichert ist,
 - f) die Versicherung des Antragstellers, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

² Die Zuwendungsgeberin kann im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens weitere Unterlagen des Antragstellers anfordern.

- § 7 -

Bewilligung; Auszahlungsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Bescheid der Zuwendungsgeberin. ²Die Zuwendungsgeberin kann unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Richtlinie im Rahmen des Bescheids nach Satz 1 weitere Nebenbestimmungen erlassen, welche von dem Zuwendungsempfänger verbindlich einzuhalten sind.
- (2) ¹Der Empfänger der Zuwendung darf mit Vorhaben nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids beginnen; für den Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt § 3 lit. f) dieser Richtlinie entsprechend. ²Auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers hin kann die Zuwendungsgeberin gestatten, mit dem Vorhaben auch vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheids, jedoch nicht vor dessen Erlass, zu beginnen. ³Maß-

nahmebeginn und -abschluss sind der Zuwendungsgeberin schriftlich anzuzeigen. ⁴Die Zuwendungsgeberin kann in dem Bescheid einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem mit dem Vorhaben begonnen sein muss.

- (3) ¹Die Zuwendungsgeberin erklärt im Rahmen des Zuwendungsbescheids den Plan zur Gesamtfinanzierung gemäß § 6 Abs. 2 lit. e) dieser Richtlinie für verbindlich. ²Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.
- (4) ¹Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach entsprechendem Mittelabrufantrag des Zuwendungsempfängers bei der Zuwendungsgeberin. ²Die Auszahlung kann in Raten je nach Fortschritt der Maßnahmeumsetzung erfolgen. ³Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Mittel spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt schriftlich zu beantragen; als Auszahlungszeitpunkt gilt der Tag der Valutierung des Betrags auf dem Konto des Zuwendungsempfängers. ⁴Nach dem Auszahlungszeitpunkt sind die Mittel innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden und der Zuwendungsgeberin die Mittelverwendung entsprechend nachzuweisen. ⁵Soweit eine Mittelverwendung nicht entsprechend der vorgenannten Bestimmungen erfolgt, sind diese mit einem um fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB, beginnend ab dem Auszahlungszeitpunkt, an die Zuwendungsgeberin zurückzahlen.

- § 8 -

Verwendungsnachweis; Prüfvorschriften

- (1) ¹Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber sechs Monate nach dem Auszahlungszeitpunkt der letzten Rate der Zuwendung, der Zuwendungsgeberin einen schriftlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. ²Bei Vorhaben von mehrjähriger Umsetzungsdauer kann die Zuwendungsgeberin Zwischenberichte bei dem Zuwendungsempfänger anfordern.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - a) ¹Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger die Umsetzung der Maßnahme so aufzubereiten, dass die Zuwendungsgeberin den Erfolg des geförderten Vorhabens hinsichtlich der angestrebten Ziele der Förderung bewerten kann. ²Dem Verwendungsnachweis soll auch eine Fotodokumentation

über das geförderte Vorhaben beigefügt werden.

- b) „Der zahlenmäßige Nachweis muss die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine tabellarische Belegübersicht enthalten. „In der tabellarischen Übersicht sind alle Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. „Jeder Ausgabe ist ein Beleg zuzuordnen. „Der Eingang der Zuwendungsbeträge bzw. die Zahlungsausgänge vom Konto des Zuwendungsempfängers sind anzugeben.

- (3) Die Zuwendungsgeberin hat den Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei ihr hinsichtlich der Erreichung des Förderzwecks, des den Bestimmungen dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheids entsprechenden Einsatzes der Zuwendung und der ordnungsgemäßen Abrechnung zu prüfen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

- (4) Weitergehende Prüfrechte Dritter, beispielsweise der Rechnungsprüfung der Stadt Gera oder des Landesrechnungshofs, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

- § 9 -

Widerruf der Zuwendung

„Der Zuwendungsbescheid ist durch die Zuwendungsgeberin mittels schriftlichem Bescheid zu ändern oder zu widerrufen, wenn und soweit

- a) im Nachgang des Erlasses des Zuwendungsbescheid Sachverhalte bekannt werden, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids nicht vorlagen,
- b) mit der Umsetzung des Vorhabens nicht innerhalb des nach § 7 Abs. 2 Satz 4 dieser Richtlinie bestimmten Zeitraums begonnen wurde oder der Zuwendungsempfänger erklärt, dass er die Maßnahme nicht umsetzen kann oder anderweitig Umstände bekannt werden, die einer Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen,
- c) sich während der Umsetzung der Maßnahme oder im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass der Zweck der Förderung im Sinne des § 1 Satz 1 dieser Richtlinien nicht erreicht werden kann bzw. wurde,
- d) die Höhe der Zuwendung zur Umsetzung des Vorhabens nicht oder nicht vollumfänglich erforderlich war,

- e) die Zuwendung nicht oder nicht vollumfänglich entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheids eingesetzt wurde oder
- f) gegen Auflagen und/oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verstoßen wurde.

„Im Falle einer Änderung oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger die zu viel ausgezahlten Zuwendungen, verzinst mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB, beginnend ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Änderungs- oder Widerrufsbescheids, zurückzuzahlen.

- § 10 -

Beihilfenrechtliche Bestimmungen; Überkompensationskontrolle

„Die Förderung nach dieser Richtlinie ist in vollem Umfang auf Ausgleichszahlungen, welche der Zuwendungsempfänger von seinem Aufgabenträger für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, welche Zuwendungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist, anzurechnen (Verbot der Doppelkompensation). „Insbesondere dürfen bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend des Anhangs zu der VO (EG) 1370/2007 Aufwendungen für die Anschaffung und Finanzierung (insbesondere Abschreibungen und Zinsaufwendungen) des geförderten Vorhabens höchstens nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie für die Bereitstellung der verbliebenen Eigenmittel des Zuwendungsempfängers tatsächlich angefallen sind. „Der Zuwendungsempfänger hat über die Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung bei der Bemessung der von seinem Aufgabenträger erhaltenen Ausgleichszahlungen einen Nachweis zu erbringen. „Auf Verlangen der Zuwendungsgeberin hin hat der Zuwendungsempfänger sämtliche Unterlagen, Berechnungen und Nachweise beizubringen, die erforderlich sind, damit die Zuwendungsgeberin die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen prüfen kann.

- § 11 -

Inkrafttreten; Laufzeit; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (3) Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des § 264 StGB (Strafgesetzbuch) und der §§ 2 bis 6 SubvG (Subventionsgesetz).

Öffentliche Zustellung der Kämmerei

Die Stadt Gera, Abteilung Finanzbuchhaltung, hat am

25. November 2021 / Aktenzeichen 01.04820.7

gegen **Frau Lucja Goman, Boeler Straße 5A, 58097 Ha-gen**

ein Schriftstück erlassen.

Frau Lucja Goman ist unbekanntes Aufenthaltsort.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schriftstück in der Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 309, Telefon 0365 838-2267 hinterlegt ist und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden kann.

Frau Lucja Goman wird aufgefordert, das Schriftstück selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Das Schriftstück gilt gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 30.12.2021

gez. A. Uhlemann
Kassenverwalterin
Stadt Gera
Kämmerei
Abteilung Finanzbuchhaltung

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Kämmerei der Stadtverwaltung Gera und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gera. Dieses finden Sie unter www.gera.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1020, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantwortl.), Jonas Roßmann
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.

Redaktionsschluss: 04. Januar 2022

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11.01.2022

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die

Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11, Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Grünpflege

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381362, Fax: 0365 8381365
E-Mail: vergabe@gera.de

Ort der Ausführung: Stadt Gera

Angebotsfrist: 27.01.2022

Art der Leistung:

Jahresausschreibung Grünpflege auf kommunalen Flächen in 10 Losen
Vergabe-Nr. 22 VOB 001

Ausführungsfrist: April - November 2022 (optional Verlängerung um 1 Jahr möglich)

Die Stadt Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.

Stellenausschreibungen



Die Stadtverwaltung Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- ◆ **Teamverantwortlicher im Sachgebiet Leistung (männlich/weiblich/divers) im Sozialamt**
- ◆ **Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung (männlich/weiblich/divers) im Amt für Zentrale Steuerung**

Die Stadt Gera sucht für das Ausbildungsjahr 2022 Bewerber für folgende Ausbildungsplätze

- ◆ **Straßenwärter (männlich/weiblich/divers)**
- ◆ **Gärtner (männlich/weiblich/divers) in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gera.de/stellenausschreibungen.

Julia Steinbach
Amtsleiterin Haupt- und Personalamt

NICHTAMTLICHER TEIL

Neue Eintrittspreise im Geraer Tierpark

Seit dem 01. Januar 2022 gelten im Geraer Tierpark neue Eintrittspreise. So kostet das Tages-Ticket für einen Erwachsenen ab sofort 7 Euro und für Kinder von 3 bis 16 Jahren 3 Euro. Zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder können mit einer Familienkarte für 14 Euro die Tiere besuchen. Eine ermäßigte Eintrittskarte u.a. für Schüler und Studenten sowie für Schwerbeschädigte ist für 5 Euro zu haben. Eine Fahrt mit der Parkeisenbahn kostet in der Fahrsaison von Ostern bis Ende Oktober 1,50 Euro und lohnt sich auch in diesem Jahr. „Die Steigerung selbst ist durchaus moderat und bleibt auch im Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen in Thüringen absolut fair. Um den Erhalt und die Qualität unseres Waldzoos zu sichern sowie den üblichen Preissteigerungen zur Versorgung der Tiere und Instandhaltung der Einrichtung zumindest in Teilen entgegenzuwirken, ist eine Anpassung der Eintritts- und Benutzungsentgelte erforderlich und wurde im Dezember 2021 vom Stadtrat beschlossen. Übrigens die erste seit acht Jahren“, erklärt der Leiter des Geraer Tierparks, Dr. Florian Weise. „Wichtig ist uns, dass unser beliebter Waldzoo allen Besucherinnen und Besuchern weiterhin viel Freude bringt und zum Erholen einlädt.“